

Als Empfehlung von uns - gern können Sie auch Ihre eigene  
Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in Anspruch nehmen!



## Wenn Urlaubspläne platzen

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung



**GERLING**

*Wir unternehmen Sicherheit.*

Vermittelt durch:



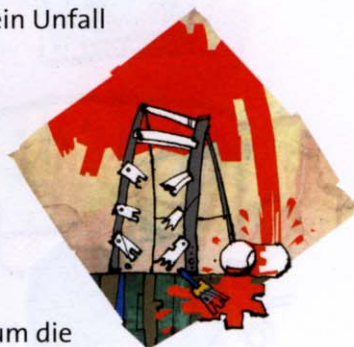
**BRUDERHILFE PAX  
FAMILIENFÜRSORGE**  
Versicherer im Raum der Kirchen

VRK Versicherer im Raum der Kirchen Vertriebs-GmbH  
Doktorweg 2-4, 32756 Detmold

Telefon 01802-153456, Fax 05231/975-1502

## Passiert ist passiert.

Die Reise gebucht, die Koffer gepackt – und dann geschieht etwas, womit niemand gerechnet hat: Ein Todesfall in der Familie, ein Unfall oder eine plötzliche Erkrankung. Plötzlich sind ganz andere Dinge wichtig und fordern Ihre volle Aufmerksamkeit.



Gut, wenn Sie sich dann dank Ihrer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nicht noch Gedanken um die Stornierungskosten machen müssen.

### Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch

Wir ersetzen Ihnen vertraglich vereinbarte Stornokosten bei Reiserücktritt sowie Mehrkosten bei Reiseabbruch aufgrund von:

- ◆ Krankheit
- ◆ Unfall
- ◆ Impfunverträglichkeit
- ◆ Komplikationen in der Schwangerschaft
- ◆ Schäden am Eigentum
- ◆ Tod des Versicherten bzw. eines Angehörigen
- ◆ Arbeitslosigkeit

Bei vorzeitigem Abbruch eines mit einem Reisevertrag gebuchten Aufenthalts in einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Ferienappartement in einem Hotel erstatten wir Ihnen die Kosten für den nicht abgewohnten Zeitraum, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

### Und so einfach tritt Ihre Versicherung in Kraft:

Entweder gleich beim Veranstalter anmelden oder Sie verwenden das vorgedruckte Überweisungsformular als Antrag.

### Was Sie noch beachten sollten:

Sie erhalten keine Versicherungsscheine! Als Versicherungsnachweis für Sie gilt der Kontoauszug Ihres Geldinstitutes. Daher bitte bei Ihren Reiseunterlagen aufbewahren.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie und endet mit der Beendigung der Reise. Voraussetzung ist die Überweisung der Einmalprämie an den Versicherer.

**Für eine Versicherung, die nach der 14-Tage-Frist nach Aushändigung der Buchungsbestätigung abgeschlossen wurde, besteht kein Versicherungsschutz! Die gezahlte Prämie wird nach Abzug von 30 % Verwaltungskosten zurückerstattet.**

### Hinweise für den Schadenfall

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur problemlosen Abwicklung im Schadenfall:

1. Unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle und Anforderung des Schadenformulars bei der Buchungsstelle oder bei der unten angegebenen Adresse.

2. Folgende Unterlagen sind im Original direkt bei der Gerling Allgemeine Versicherungs-AG (die Adresse finden Sie oberhalb des Überweisungsträgers) einzureichen:

- ◆ Schadenformular mit ärztlicher Bescheinigung
- ◆ Reisebestätigung/-rechnung des Reiseveranstalters (RV) / der Leistungsträger (LT)
- ◆ Rücktrittskostenrechnung des RV / der LT
- ◆ Allgemeine Geschäftsbedingungen des RV / der LT
- ◆ Versicherungsnachweis (Kontoauszug)
- ◆ Sonstige Nachweise zum Rücktrittsgrund



## Was Rücktrittskostenschutz kostet:

Anhand der folgenden Tabelle können Sie Ihre Prämie einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer selbst ermitteln. Ihre Versicherungssumme entspricht dem Reisepreis pro Person/pro Familie oder Mietpreis je EZ/DZ, je FeWo, je Appartement, je Arrangement. Die Prämien gelten nicht für Schiffsreisen!

Vers.-Summe €	Prämie €
bis 300	12,00
400	14,00
500	16,00
700	22,00
800	25,00
900	28,00
1.000	30,00
1.250	36,00
1.500	43,00
1.750	50,00
2.000	56,00
2.500	67,00

Je weitere 100€ Versicherungssumme = 2,50€.

Die Höchstversicherungssumme beträgt pro Person 7.500€.

**Vorgehensweise:**

Bitte verwenden Sie den beigefügten Zahlungsvordruck! Geben Sie dort auch den zu versichernden Personenkreis an. Die ermittelte Prämie ist dann auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

**GERLING**

Allgemeine Versicherungs-AG  
Firmen-Transport-Schaden  
Postfach 13 03 22, 50497 Köln  
Telefon (02 21) 144-37 57, Fax 144-49 25

**Bankverbindung:**

Konto-Nr. 030 087 101  
BLZ 200 700 00  
(Deutsche Bank AG,  
Hamburg)

**Überweisung/Zahlschein**

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

GERLING ALLG. VERS. AG

Konto-Nr. des Begünstigten

030087101

Kreditinstitut des Begünstigten

DEUTSCHE BANK AG HAMBURG

Bankleitzahl

Bankleitzahl

200 700 00

Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

EUR

PRÄMIE:

Reise-Beginn

Reise-Ende

Verwendungszweck

I 4000

Zu versichernder Personenkreis

Buchungsdatum

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

1,8

Datum, Unterschrift

**Allgemeine Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in der Fassung 2006**  
(GKA AVB RRU 2006 / Bruderhilfe) – Stand 14.6.2005

**Allgemeiner Teil**

**§ 1 Versicherte Personen**

Versichert sind die im Überweisungsauftrag genannten Personen bzw. der dort beschriebene Personenkreis.

**§ 2 Versicherte Reise/Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise weltweit.

**§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie.
2. Der Abschluss der Versicherung ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung möglich.
3. Der Versicherungsvertrag erlischt mit Beendigung der versicherten Reise.

**§ 4 Prämie**

Die Versicherungsprämie ist mit Abschluss der Versicherung fällig.

**§ 5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Zahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- c) der Beschlagnahme Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

2. Nicht versichert sind Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

**§ 6 Obliegenheiten im Schadenfall**

1. Die versicherte Person hat

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- b) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- c) Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- d) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Sie hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihr billigerweise zugemutet werden kann, und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

2. Verletzt die versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer leistungsfrei werden.

**§ 7 Zahlung der Entschädigung**

1. Die Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalls als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

**§ 8 Ansprüche gegen Dritte/Forderungsübergang**

Schadenersatzleistungen gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

**§ 9 Besondere Verwirkungsgründe**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

**§ 10 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.
2. Die versicherte Person kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers geltend machen.

**§ 11 Verjährung/Klagefrist**

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch einer versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer der versicherten Person gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

**§ 12 Beanstandungen**

Beschwerden über die Vertragsbearbeitung kann der Versicherungsnehmer richten an die Fachabteilung des Versicherers, den Vorstand der Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG, 50597 Köln oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin.

## Besonderer Teil

### 1. Versicherungsumfang

#### a) Der Versicherer leistet Entschädigung

aa) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

bb) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

Bei Erstattung dieser Kosten wird in bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung verstorbener Versicherter.

cc) bei Nichtbenutzung einer bzw. eines mit dem Reisevertrag gemieteten Ferienwohnung, Ferienhauses oder Ferienappartements in einem Hotel für die dem Vermieter oder einem anderen vom Reisevertragspartner vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

dd) bei vorzeitiger Aufgabe einer bzw. eines mit dem Reisevertrag gebuchten Ferienwohnung, Ferienhaus oder Ferienappartements in einem Hotel für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

b) Die Leistungspflicht des Versicherers ergibt sich gegenüber dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person, wenn die Reise aus folgenden Gründen nicht angetreten werden kann oder wenn sie abgebrochen werden muss:

- Tod
- schwere Unfallverletzung
- unerwartete schwere Erkrankung (ausgenommen ambulante Behandlungen psychischer Erkrankungen)

des Versicherten oder seines Ehegatten/Lebenspartners, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder derjenigen, die mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben

- oder
- Komplikationen in der Schwangerschaft
- unerwartete Impfunverträglichkeit
- erheblicher Schaden am Eigentum (infolge von Feuer, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten)

• Arbeitslosigkeit infolge unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber

• Urlaubssperre infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat

des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten/ Lebenspartners oder derjenigen, die mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben (Mitreisende). Die Mitreisenden Bestimmung gilt nicht für Reisegruppen von mehr als 6 Personen.

### 2. Versicherungswert/Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Schadens niedriger als der Versicherungswert (Reisepreis) der versicherten Reise, so wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt (Unterversicherung).

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme, abzüglich Selbstbehalt. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

### 3. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 25,-€ je versicherte Person und Versicherungsfall. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v.H. selbst, mindestens jedoch 25,-€.

### 4. Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet,

aa) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder beim Reiseveranstalter zu stornieren und die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;

bb) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Komplikationen in der Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungunterlagen einzureichen;

cc) dem Versicherer bei Eintritt der Arbeitslosigkeit eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes und das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers vorzulegen

dd) dem Versicherer bei Vorliegen einer Urlaubssperre nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses folgende Nachweise einzureichen:

- Bestätigung über die Aufnahme des neuen Arbeitsverhältnisses
- Bestätigung über die Urlaubssperre seitens des neuen Arbeitgebers
- Bestätigung des Arbeitsamtes über die Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Reisebuchung

ee) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

b) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so kann der Versicherer leistungsfrei werden.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolf-Dieter Baumgartl

Vorstand: Dr. Christian Hirsch (Vors.) · Rolf Aßhoff · Dr. Wolfgang Breuer · Wolf-Uwe Dings · Thomas Emmert · Gerhard Heidbrink · Dr. Hermann Jörissen · Karl-Gerhard Metzner · Markus Rohrbasser · Ulrich Wollschläger · Leo Zägel

Sitz der Gesellschaft: Köln - Amtsgericht Köln, HRB 582